

## Erklärung des Verbandes der Privaten Bausparkassen

### **Erklärung des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. und der Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (ehemals Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) zur Überprüfung der Beratungsqualität und zur Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Personen, die Bausparverträge vermitteln vom 1. Oktober 1996**

Die Bausparkassen tragen Sorge für die Zuverlässigkeit sämtlicher für das Unternehmen vermittelnden Innendienst- und Außendienstmitarbeiter. Dazu gehört nicht nur die sorgfältige Auswahl von zuverlässigen Vermittlern und Kooperationspartnern, sondern auch eine ausreichende laufende Kontrolle von deren Vermittlungstätigkeit. Die in dieser Erklärung genannten Verfahrensweisen sind als Mindestanforderungen anzusehen. In welcher Weise die Kontrolle im Einzelnen erfolgt, bleibt weiterhin den Bausparkassen selbst überlassen.

Um die Qualität der Kundenberatung zu sichern und um die Zuverlässigkeit von Personen, die Bausparverträge vermitteln, sicherzustellen, werden die Bausparkassen zukünftig wie folgt verfahren:

#### **I. Prüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Vermittlern**

1. Die Bausparkassen werden sich vor der Einstellung bzw. vor der vertraglichen Verpflichtung von eigenen Vermittlern von deren Zuverlässigkeit überzeugen. Dies gilt auch für Geschäftsführer aller Kooperationspartner, soweit sie nicht als Kreditinstitut unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (ehemals Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) oder als Versicherungsunternehmen unter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stehen. Dabei werden sie insbesondere die Erkenntnisquellen nutzen, wie sie sich im Einzelnen aus dem anliegenden Tableau ergeben. Wenn sich nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung der Vermittlungstätigkeit nicht bietet, wird von einer Zusammenarbeit Abstand genommen.
2. Die Bausparkassen werden Vermittler oder Kooperationspartner, die rechtswidrige und/oder gegen die guten Sitten verstoßende Methoden anwenden, abmahnen und die Zusammenarbeit mit ihnen unverzüglich beenden, wenn sie die Methoden trotz Abmahnung fortgesetzt anwenden.

#### **II. Vertragliche Verpflichtung für Kooperationspartner zur Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit ihrer Vermittler**

Bei Kooperationspartnern, die in mehrstufigen Organisationsformen arbeiten und bei denen eine unmittelbare Kontrolle der Zuverlässigkeit von Mitarbeitern der mit der Bausparkasse zusammenarbeitenden Kooperationspartner nicht möglich ist, vereinbart die Bausparkasse mit dem Kooperationspartner, dass eine entsprechende Überprüfung der Zuverlässigkeit und eine ausreichende laufende Kontrolle in allen Vermittlerstufen erfolgt. Kooperationspartnern, soweit sie nicht als Kreditinstitut unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (ehemals Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) oder als Versicherungsunternehmen unter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stehen, wird dazu folgende Verpflichtung auferlegt:

1. Neben der Einhaltung der allgemeinen Rechtsnormen verpflichtet sich der Kooperationspartner, alle natürlichen und juristischen Personen, die für ihn Bausparverträge der Bausparkasse vermitteln oder vermitteln werden, vor Aufnahme der Tätigkeit hinsichtlich deren Zuverlässigkeit nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes und der Erklärung des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. und der Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (ehemals Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) vom 1. Oktober 1996 zu überprüfen. Dabei sind die im anliegenden Tableau dargestellten Erkenntnisquellen zu nutzen. Die hiernach dem Kooperationspartner vorzulegenden Unterlagen sind ggf. spätestens nach 6 Wochen nachzureichen.
2. Nach Aufnahme der Tätigkeit wird der Kooperationspartner durch eine ausreichende laufende Kontrolle sicherstellen, dass natürliche oder juristische Personen, die rechtswidrige und/oder gegen die guten Sitten verstoßende Methoden anwenden, abgemahnt und die Zusammenarbeit mit ihnen unverzüglich beendet wird, wenn sie die Methoden trotz Abmahnung fortgesetzt anwenden.
3. Bei Kooperationspartnern, die in mehrstufigen Organisationsformen arbeiten, stellt der Kooperationspartner sicher, dass in allen Vermittlerstufen eine entsprechende Überprüfung der Zuverlässigkeit aller natürlichen und juristischen Personen und eine entsprechende laufende Kontrolle erfolgt.
4. Der Kooperationspartner verpflichtet alle natürlichen und juristischen Personen, die für ihn Bausparverträge der Bausparkasse vermitteln oder vermitteln werden, die Bausparinteressenten umfassend über die vertragswesentlichen Inhalte des Bausparvertrages, wie insbesondere die Abschlussgebühr und das Verhältnis des Regelsparbeitrages zu der Bausparsumme, zu unterrichten.
5. Die Bausparkasse wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Stichproben überprüfen. Der Kooperationspartner ermöglicht der Bausparkasse diese Stichproben vorzunehmen.
6. Die Bausparkasse behält sich das Recht vor, den Vertrag mit dem Kooperationspartner zu kündigen, wenn der Kooperationspartner gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstößt oder Vertriebsmethoden anwendet oder die Anwendung von Vertriebsmethoden duldet, die rechtswidrig sind und/oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Sollten sich Änderungen der Erklärung des Verbandes der Privaten Bausparkassen e. V. und der Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (ehemals Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) vom 1. Oktober 1996 ergeben, verpflichtet sich die Bausparkasse, den Kooperationspartner unverzüglich zu informieren.

### **III. Unterrichtung der Bausparinteressenten und Annahmerichtlinien**

1. Die Bausparkassen werden wie die Kooperationspartner (vgl. Vertragliche Verpflichtung für Kooperationspartner, II. Nr. 4) auch die eigenen Vermittler verpflichten, die Bausparinteressenten umfassend über die vertragswesentlichen Inhalte des Bausparvertrages, wie insbesondere die Abschlussgebühr und das Verhältnis des Regelsparbeitrages zu der Bausparsumme, zu unterrichten.
2. Die Bausparkassen werden nach folgenden Annahmerichtlinien verfahren:
  - a) Der Antrag auf Abschluss eines Bausparvertrages wird auf Vollständigkeit der formalen und rechtlichen Erfordernisse überprüft.
  - b) Auf dem Bausparantrag müssen die Abschlussgebühr und der monatliche Regelsparbeitrag deutlich ausgewiesen sein. Der Regelsparbeitrag wird in der Bestätigung über die Annahme des Bausparvertrages ausdrücklich ausgewiesen.
  - c) Das Finanzierungsgeschäft muss sich an den von der Bausparkasse angebotenen Finanzierungsmodellen orientieren.

Bonn, 18. September 1996

Definition	Vermittler nach §§84, 982 HGB sowie Mehrfachvertreter (Pseudomakler)	Vermittelnde Angestellte im Außendienst	Makler (echte)	Nebenberufliche Vermittler mit direktem Vertragsverhältnis	Kooperationspartner , soweit sie nicht als Kreditinstitut unter der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen oder als Versicherungsunternehmen unter der des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen stehen.
1. Nachweise - berufl. Werdegang - pers. Verhältnisse - wirtschaftl. Verhältnisse	M	M	E	M	M
2. Legitimationsprüfung	M	M	E	M	M
3. Polizeiliches Führungszeugnis	M	M	E	O	M
4. Handelsregisterauszug (OHG, KG GmbH)	M	O	M	O	M
5. AVAD	M	M	M	M	M
6. SCHUFA (Selbstauskunft)	E	E	E	E	E
7. Gewerbezentralregisterauszug	O	O	O	O	O
8. § 34 c GewO	O	O	O	O	O
9. Handelsauskunftei	O	O	O	O	O
10. BWB-Ausweis	O	O	O	O	O
11. Zusätzlich für Ausländer Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis	M	M	O	O	O

Legende: M = Mindestanforderung, E = Empfehlung, O = Option

Anlage:

Informationsquellen zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Vermittlern und Kooperationspartnern gemäß der Erklärung des Verbandes der privaten Bausparkassen e. V. und der Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zur Überprüfung der Beratungsqualität und zur Überprüfung und Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Personen, die Bausparverträge vermitteln, vom 1. Oktober 1996.